

Achter Abschnitt.

Von der Quelle des bürgerlichen Gehorfams.

Obgleich die Regierung eine sehr vortheilhafte und unter gewissen Umständen auch absolut nothwendige Erfindung für das menschliche Geschlecht ist; so ist sie doch nicht in allen Umständen nothwendig, und es ist für die Menschen nicht unmöglich eine Gesellschaft eine Zeitlang ohne eine solche Erfindung zu erhalten. Die Menschen, es ist wahr, sind immer geneigt den gegenwärtigen Vortheil dem weit entfernten vorzuziehen; und es ist für sie nichts leichtes der Versuchung zu widerstehen einen Vortheil, der unmittelbar vor ihnen liegt und den sie gleich geniessen können, um eines weit entfernten Uebels willen, das sie zu fürchten haben, auszufchlagen. Aber dennoch ist diese Schwäche da weniger sichtbar, wo es der Güter und der Vergnügungen des Lebens noch wenige giebt und wo sie einen geringen Werth haben, wie allenthalben, wo die Menschen noch in der Kindheit der Gesellschaft leben. Ein Indianer geräth nur wenig in Versuchung einen andern aus seiner Hütte zu jagen, oder ihm seinen Bogen zu stehlen, denn er ist schon selbst mit diesen Dingen versehen; und was das grössere Glück betrifft, das der eine vor dem andern im Jagen und Fischen haben kann, so ist es blos zufällig und vorübergehend und wird nur einen sehr geringen

geringen Einfluß auf die Störung der Gesellschaft haben. Und ich bin so weit entfernt von dem, was einige Philosophen behaupten, als ob unter Menschen ohne Regierung gar keine Gesellschaft möglich wäre, daß ich vielmehr glaube, die ersten Anfänge einer Regierung kommen nicht von Streitigkeiten derer Menschen, die in der nämlichen Gesellschaft leben, sondern von solchen Uneinigkeiten, die unter verschiedenen Gesellschaften vorgefallen sind. Zu der letztern Wirkung wird ein weit geringerer Grad von Reichthümern nöthig seyn, als zu der ersteren erforderlich ist. Die Menschen fürchten von dem öffentlichen Kriege und der Gewaltthätigkeit nichts, als den Widerstand, den sie dabei antreffen, der aber doch, da sie ihn gemeinschaftlich theilen, weniger furchtbar scheint; und den Menschen, weil er von Fremden herrührt, in seinen Folgen weniger gefährlich vorkömmt, als wenn sie einzeln einem solchen bloß gestellt werden, dessen gesellschaftliche Verknüpfung ihnen vortheilhaft ist und ohne dessen Gesellschaft sie selbst unmöglich bestehen können. Nun bringt ein fremder Krieg in einer Gesellschaft, die ohne Regiment ist, nothwendig bürgerliche Kriege hervor. Wirf einige ansehnliche Güter unter die Menschen, und du siehst sie augenblicklich in Zank und Streit fallen, indem ein jeder Lust hat das zu besitzen, was ihm gefällt, ohne Rücksicht auf die Folgen zu nehmen. In einem Kriege mit Fremden kommen die ansehnlichsten Güter, Leib und Leben in Gefahr; und da
ein

ein jeder die gefährlichen Hafnen vermeidet, die besten Waffen ergreift, in den kleinsten Wunden Entschuldigung sucht, so können die Gesetze, welche während, daß die Menschen in Ruhe lebten, gut genug beobachtet wurden, nun nicht länger stattfinden, wenn sie in solcher Bewegung sind.

Dieses finden wir bei den Amerikanischen Stämmen bestätigt, wo Menschen unter sich in Eintracht und Freundschaft ohne einige festgesetzte Regierungsform leben; und sich nie einem ihrer Mitbürger unterwerfen, aufser zur Zeit des Kriegs, wo ihr Anführer einen Schatten von Ansehen genießt, den er aber nach ihrer Rückkehr aus dem Felde und nachdem der Friede mit den benachbarten Stämmen wieder hergestellt ist, wieder verliert. Diese Obergewalt macht sie indessen doch mit den Vortheilen der Regierung bekannt, und lehrt sie ihre Zuflucht zu derselben nehmen, wenn entweder durch kriegerische Plünderungen, oder durch Handel oder sonst zufällige Erfindungen ihre Reichthümer und Güter so beträchtlich geworden sind, daß sie über den neuen Vortheilen denjenigen vergessen, den sie durch die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit hatten. Hieraus läßt sich unter andern ein sehr wahrscheinlicher Grund angeben, weshalb alle Regierungsformen anfänglich rein und unvermischt monarchisch sind; und wie die Republiken bloß aus dem Mißbrauche der Monarchie und der despotischen Gewalt entstehen. Die Lager sind die wahren Mütter der Städte; und da der Krieg wegen

wegen der Schnelligkeit aller Entschliessungen und Handlungen nicht bestehen kann, wenn nicht eine einzelne Person mit einer gewissen Gewalt versehen ist, so trifft natürlicherweise dieselbe Art von Auktorität in derjenigen bürgerlichen Regierungsverfassung ein, die auf die militärische folgt. Und diesen Grund halte ich für weit natürlicher, als den gewöhnlichen, wo man die Regierung von der patriarchalischen Verfassung oder von der Gewalt eines Vaters ableiten will, der, wie man sagt, den ersten Platz in der Familie einnimmt, und die Glieder derselben zu der Regierung einer einzelnen Person gewöhnt. Der Zustand der Gesellschaft ohne alle Regierungsverfassung ist einer der natürlichsten Zustände unter den Menschen, und muß bei der Verbindung mit mehrern Familien noch lange nach den ersten Generationen bestehen. Nichts als die Vermehrung der Reichthümer und Güter konnte die Menschen vermögen, ihn zu verlassen; und es sind alle Gesellschaften bei ihrer ersten Stiftung so barbarisch und ungeschickt, daß viele Jahre verfließen mußten, ehe diese so hoch anschwellen konnten, daß die Menschen dadurch im Genusse des Friedens und der Einigkeit gestört wurden.

Allein ob es gleich möglich ist, daß unter Menschen eine kleine unausgebildete Gesellschaft ohne Regierungsform bestehe; so ist es doch unmöglich, daß sich eine Gesellschaft irgend einer Art ohne Gerechtigkeit und die Beobachtung derer drei Fundamentalgesetze, welche die Beständigkeit der Besi-

tzun-

tungen die Uebertragung derselben durch Einwil-
 ligung und die Haltung der Versprechungen be-
 treffen, sollte erhalten können. Diese sind also eher
 als alle Regierungsformen, und haben eine Verbind-
 lichkeit, die weit früher ist, als man an die Pflicht
 des Gehorsams gegen die Obrigkeit nur einmal ge-
 dacht hat. Ja ich gehe noch weiter und behaupte,
 man müsse annehmen, daß die Regierung bei ih-
 rer ersten Stiftung natürlicherweise ihre
 Verbindlichkeit von jenen Gesetzen der Natur habe
 und insonderheit von dem, welches die Haltung der
 Versprechungen betrifft. Wenn die Menschen ein-
 mal die Nothwendigkeit der Regierung eingesehen
 haben, um Frieden zu erhalten und Gerechtigkeit
 auszuüben, so werden sie sich natürlicherweise ver-
 sammeln, obrigkeitliche Personen wählen, ihre
 Macht bestimmen und ihnen Gehorsam verspre-
 chen. Da nun ein Versprechen für ein Band oder
 für einen Grund der Sicherheit gehalten wird, der
 schon üblich ist, und eine moralische Verbindlich-
 keit bei sich hat, so muß es als die ursprüng-
 liche Sanktion der Regierung und als die Quelle der
 ersten Verbindlichkeit zum Gehorsam angesehen
 werden. Dieses Raisonnement scheint so natürlich
 zu seyn, daß es sogar der Grund unfres politischen
 Modestystems geworden ist, und es ist gewisserma-
 ßen das Glaubensbekenntniß einer Parthei unter
 uns, die sich mit Recht auf ihre gesunde Philosophie
 und ihre Freiheit im Denken etwas zu gute thut.
 „Alle Menschen, sagen sie, sind frei und gleich geboh-

„ren: Regierung und Oberherrschaft kann nur durch
„Einwilligung entstehen: die Einwilligung der Men-
„schen legt ihnen bei der Errichtung einer Regie-
„rungsverfassung eine neue Verbindlichkeit auf, die
„nach den Gesetzen der Natur unbekannt ist. Die
„Menschen sind also nur um deswillen verbunden
„ihrer Obrigkeit zu gehorchen, weil sie es ihr ver-
„sprochen haben; und wenn sie nicht stillschweigend
„oder ausdrücklich ihr Wort gegeben hätten, ihnen
„Gehorsam zu leisten, so würde dieses niemals ein
„Theil ihrer moralischen Schuldigkeit geworden
„seyn.“ Dessenunerachtet ist dieser Schluss, wenn
er die Regierung in allen Zeitaltern und Verhältni-
ssen unter sich begreifen soll, völlig falsch; und ich
behaupte, daß die Pflicht des Gehorsams, ob sie
gleich anfänglich auf die Verbindlichkeit der Ver-
sprechungen gepropft seyn mag, dennoch auch sehr
schnell sich selbst bewurzelt, und eine ganz ur-
sprüngliche Verbindlichkeit und Kraft hat, die von
allen Kontrakten unabhängig ist. Dieses ist ein Satz
von Wichtigkeit, der die genaueste Aufmerksam-
keit und sorgfältigste Untersuchung erfordert, ehe
wir weiter gehen.

Diejenigen Philosophen, welche behaupten,
die Gerechtigkeit sey eine natürliche Tugend und
gehe vor allen menschlichen Konventionen vorher,
raisonniren sehr konsequent, wenn sie allen bürger-
lichen Gehorsam in die Verbindlichkeit eines Ver-
sprechens setzen, und behaupten, daß es blos un-
fre Einwilligung sey, die uns zur Unterwürfigkeit
unter

unter die Obrigkeit verpflichtet. Denn da alle Regierungsverfassungen offenbar menschliche Erfindungen sind, und der Ursprung der meisten Regierungsformen aus der Geschichte bekannt ist, so muß man nothwendig höher hinaufsteigen, um die Quelle unsrer politischen Pflichten zu finden, wenn wir behaupten wollen, daß sie eine natürliche Verbindlichkeit der Moralität haben. Diese Philosophen bemerken nun sogleich, daß die Gesellschaft so alt ist als das menschliche Geschlecht, und jene drei Fundamentalgesetze so alt als die Gesellschaft: dieses Alterthum und den dunkeln Ursprung dieser Gesetze machen sie sich zu Nutze und leugnen deshalb ersichtlich, daß sie künstliche und willkührliche Erfindungen der Menschen sind, und dann suchen sie auch solche Pflichten mit ihnen in Verbindung zu bringen, deren künstlicher Ursprung weit deutlicher ist. Ist man aber einmal von diesen Vorurtheilen frei, und hat man gefunden, daß sowohl natürliche als bürgerliche Gerechtigkeit ihren Ursprung von menschlichen Konventionen hat, so werden wir bald gewahr werden, wie unnütz es sey, die eine in die andere aufzulösen, und in den Gesetzen der Natur einen stärkeren Grund für unsere politischen Pflichten zu suchen, als Vortheil und menschliche Konventionen sind; da doch diese Gesetze selbst auf eben demselben Grunde beruhen. Wir mögen diese Sache drehen und wenden, wie wir wollen, so werden wir immer finden, daß diese zwei Arten von Pflicht genau ein und eben der-

selben Art sind, und sowohl ihrer ersten Erfindung als ihrer moralischen Verbindlichkeit nach, ein und eben dieselbe Quelle haben. Sie sind beide zur Abhelfung gleicher Unbequemlichkeiten erfunden, und bekommen ihre moralische Sanktion auf einerlei Art dadurch, daß sie jenen Unbequemlichkeiten abhelfen. Dieses sind zwei Punkte, welche wir uns so deutlich als möglich zu beweisen bemühen müssen.

Wir haben schon gezeigt, daß die Menschen jene drei Grundgesetze der Natur erfanden, so bald sie bemerkten, daß die Gesellschaft zu ihrer gegenseitigen Subsistenz nothwendig wäre, und so bald sie fanden, daß es unmöglich war eine Uebereinstimmung unter einander ohne eine gewisse Einschränkung ihrer natürlichen Begierden zu erhalten. Die nämliche Selbstliebe also, welche die Menschen einander oft so lästig macht, bringt, wenn sie eine neue und bessere Richtung erhält, die Regeln der Gerechtigkeit hervor, und ist der erste Bewegungsgrund, weshalb sie beobachtet werden. Allein wenn die Menschen bemerkt haben, daß obgleich die Regeln der Gerechtigkeit hinreichen, eine Gesellschaft zu erhalten, es ihnen dennoch unmöglich ist, diese Regeln von selbst in großen und publicirten Gesellschaften zu beobachten: so errichten sie eine Regierung als eine neue Erfindung ihre Zwecke zu erreichen, und erhalten durch eine genauere Pflege der Gerechtigkeit die alten Vortheile oder schaffen sich dadurch auch noch neue. In so weit sind also un-

fre

fre bürgerlichen Pflichten mit den natürlichen verknüpft, daß die ersteren hauptsächlich für die Sache der letzteren erfunden sind, und daß das hauptsächlichste Objekt der Regierung ist, die Menschen zur Beobachtung der Naturgesetze zu zwingen. In dieser Rücksicht ist also doch jenes Gesetz der Natur, welches die Haltung der Versprechungen betrifft, nur unter den übrigen mit begriffen; und die genaue Befolgung desselben muß als eine Wirkung der Einrichtung einer Regierung angesehen werden, aber nicht der Gehorsam gegen die Regierung als eine Wirkung der Verbindlichkeit, sein Versprechen zu halten. Obgleich das Objekt unserer bürgerlichen Pflichten ist, die natürlichen zu erzwingen, so ist doch der erste *) Grund sowohl der Erfindung als der Beobachtung beider nichts als Eigennutz: Und da das Interesse bei dem Gehorsam gegen die Regierung von dem Interesse bei der Haltung der Versprechen ganz verschieden ist, so müssen wir auch eine verschiedene und abgefonderte Verbindlichkeit einräumen. Um der bürgerlichen Obrigkeit zu gehorchen, wird erfordert, daß man Ordnung und Einigkeit in der Gesellschaft beobachtet. Zur Haltung der Versprechungen ist wechselseitige Treue und Ehrlichkeit in den Geschäften des gemeinen Lebens nöthig. Die Zwecke sowohl als

*) Der erste, der Zeit nach, nicht der Dignität oder Kraft nach.

als die Mittel sind vollkommen von einander verschieden; und keines ist dem andern untergeordnet.

Dieses noch deutlicher zu machen, so laßt uns erwegen, daß die Menschen sich oft durch Versprechungen zu Handlungen verbinden, wozu sie schon ihr eigenes Interesse unabhängig von jenem Versprechen antreiben würde; gleich als wollten sie einander dadurch, daß sie zu der ersten Verbindlichkeit des Interesses noch eine neue hinzufügen, nur eine desto größere Sicherheit geben. Das Interesse, das in der Haltung feiner Versprechungen liegt, ist außer feiner moralischen Verbindlichkeit allgemein anerkannt und im Leben von den wichtigsten Folgen. Die andern Arten der Vortheile sind mehr speciell und zweifelhaft; und wir sind daher in Ansehung derselben weit leichter zum Argwohn aufgelegt, daß die Menschen ihrer Laune und Leidenschaften nachgeben und ihnen entgegen handeln möchten. Hier kommen also natürlich die Versprechungen in Anschlag und werden oft zur größern Befriedigung und mehrerer Sicherheit erfordert. Nimmt man aber an, daß die andern Vortheile eben so allgemein und offenbar sind, als der, welcher sich bei der Haltung eines Versprechens findet, so werden sie auf eben die Art angesehen werden und man wird sich mit eben dem Vertrauen und mit derselben Sicherheit auf sie verlassen. Nun ist dieses mit unsern bürgerlichen Pflichten oder dem Gehorsam gegen die Obrigkeit

keit genau der Fall; denn ohne ihn kann keine Regierung bestehen, und keine Ruhe oder Ordnung in weitläufigen Gesellschaften, wo so viele Güter auf der einen und so viele reale oder eingebil- dete Mängel auf der andern Seite sind, erhalten werden. Unfre bürgerlichen Pflichten müssen sich also bald von unsern Versprechungen trennen und für sich eine Kraft und Einfluß erlangen. Das Interesse ist bei beiden von gleicher Art: es ist allgemein, offen- bar, und zeigt sich zu allen Zeiten und an allen Or- ten. Es ist also kein vernünftiger Grund da, das eine in das andere aufzulösen; weil ein jedes seinen Grund für sich selbst hat. Man könnte eben so gut die Verbindlichkeit, sich fremder Güter zu enthalten, in die Verbindlichkeit sein Versprechen zu halten, als die Pflicht des Gehorsams auflösen. Die Vor- theile sind in dem einen Falle nicht mehr unterschieden als in dem andern. Achtung gegen das Eigen- thum ist zu der natürlichen Gesellschaft nicht noth- wendiger, als Gehorsam gegen die Regierung zur bürgerlichen Gesellschaft oder der Regierung; und die erstere ist nicht nothwendiger zum Daseyn des menschlichen Geschlechts, als der letztere zum Wohlseyn und zur Glückseligkeit desselben. Kurz, wenn das Worthalten vortheilhaft ist, so ist es auch der Gehorsam gegen die Obrigkeit. Wenn der er- stere Vortheil allgemein ist, so ist es auch der letz- tere. Wenn der eine Vortheil klar und offenbar ist, so ist es auch der andere. Und da diese zwei Regeln auf gleiche Verbindlichkeiten des Interesses

gegründet sind, so muß jede derselben insbesondere von der andern eine unabhängige Kraft haben.

Doch nicht bloß die natürlichen Verbindlichkeiten des Interesses sind bey den Versprechungen und dem Gehorsam verschieden; sondern auch die moralischen Verbindlichkeiten der Ehre und des Gewissens: und das Verdienst oder die Schuld des einen hängt nicht im mindesten von dem Verdienst oder der Schuld des andern ab. Und in der That, wenn wir die enge Verknüpfung erwägen, die zwischen den natürlichen und moralischen Verbindlichkeiten ist, so werden wir finden, daß dieses eine ganz unvermeidliche Folge ist. Unser Vortheil ist allemal auf Seiten des Gehorsams gegen die Obrigkeit; und bloß ein großer gegenwärtiger Gewinnst, der da macht, daß wir den entfernten Vortheil, den wir von der Erhaltung der Ruhe und Ordnung der Gesellschaft haben, übersehen, kann uns zum Aufruhr verleiten. Allein ob uns gleich ein gegenwärtiger Nutzen in Ansehung unsrer eignen Handlungen verblenden kann; so kann er es doch nicht bei den Handlungen anderer; und hindert uns nicht, sie in ihren wahren Farben zu sehen, wie höchst nachtheilig sie dem gemeinen Wohl überhaupt und dem unsrigen insonderheit sind. Dieses verursacht natürlicherweise Unlust in uns, und macht, daß wir mit ihnen die Begriffe von Laster und moralischer Häßlichkeit verbinden. Derselbige Grund macht auch, daß wir alle Arten von Ungerechtigkeiten

keiten und insonderheit die Brechung des gegebenen Worts mißbilligen. Wir tadeln alle Verrätherei und Bundbrüchigkeit, weil wir überzeugt sind, daß die Freiheit und Ausbreitung der menschlichen Gesellschaft ganz von der Treue abhängen, mit welcher die Zusagen gehalten werden.

Wir tadeln alle Untreue gegen die Obrigkeit; weil wir einsehen, daß die Ausübung der Gerechtigkeit, in Ansehung der Sicherheit der Besitzungen, ihrer Uebergabe durch Einwilligung und des Worthaltens unmöglich ist, wenn wir uns nicht der Regierung unterwerfen. Da nun hier zwei von einander so unterschiedene Arten des Interesses sind, so müssen auch zwei Arten von moralischer Verbindlichkeit entstehen, die eben so unterschieden und unabhängig von einander sind. Wenn auch gleich so ein Ding, als ein Versprechen ist, gar nicht in der Welt wäre, so wäre die Regierung dennoch in allen ausgebreiteten und civilisirten Gesellschaften nothwendig; und wenn die Versprechungen nur ihre eigne eigenthümliche Verbindlichkeit hätten, ohne die ganz unterschiedene Sanktion der Regierung noch zu haben, so würden sie nur wenig Wirksamkeit in solchen Gesellschaften haben. Dieses scheidet die Grenzen unsrer öffentlichen Pflichten und Privatpflichten von einander, und beweiset, daß die letzteren mehr von den ersteren, als die ersteren von den letzteren abhängig sind. Erziehung und Staatskunst vereinigen sich den Staatsgesetzen eine noch größere Moralität zu verschaf-

verschaffen, und jede Rebellion mit einem noch größern Grade von Schuld und Schimpf zu brandmarken. Und es ist kein Wunder, daß die Staatsmänner sich so sehr bemühet haben, dem Volke dergleichen Begriffe einzuprägen, da ihr Vortheil so besonders mit denselben verwebt ist.

Sollten diese Beweise nicht so ganz bündig zu seyn scheinen, als ich denke, daß sie es sind, so berufe ich mich auf die Auktorität und Beweise aus der allgemeinen Uebereinstimmung des Menschengeschlechts, daß die Verbindlichkeit der Unterwürfigkeit unter den Regenten nicht von einem Versprechen der Unterthanen entstanden ist. Und man darf sich nicht wundern, daß ich mich nun, nachdem ich mich weitläufig bemühet habe, mein System aus reiner Vernunft zu beweisen, und mich dabei nicht einmal auf das Urtheil eines andern Philosophen oder Historikers über diesen Punkt berufen habe, daß ich mich nun noch auf die Volksauktorität berufe, und die Meinungen des gemeinen Hausens dem philosophischen Raisonnement entgegenstelle. Denn man muß bemerken, daß in diesem Falle die Meinungen der Menschen von außerordentlichem Gewicht und Ansehen, ja in gewisser Rücksicht untrüglich sind. Der Unterschied zwischen Gut und Böse gründet sich auf die Empfindungen der Lust und Unlust, welche von der Vorstellung einer gewissen Gesinnung oder eines gewissen Charakters entstehen; und da diese Lust und Unlust der Person, die sie empfindet, nicht unbekannt seyn

feyn kann, so folgt, *) dafs in jedem Charakter gerade so viel von Laster oder Tugend ist, als ein jeder hineinlegt, und dafs man sich in diesem Stücke unmöglich irren kann. Und wiewohl unfre Urtheile über den Ursprung eines Lasters oder einer Tugend nicht so gewifs sind, als die Urtheile über ihre Grade; so ist doch nicht leicht abzusehen, wie wir deshalb in einen Irrthum fallen können, da die Frage in diesem Falle nicht den philosophischen Ursprung einer Verbindlichkeit, sondern eine blofse Thatsache betrifft. Ein Mensch, der sich einem andern für eine gewisse Summe verbunden achtet, muß ganz gewifs wissen, ob diese Verbindlichkeit von ihm selbst oder von seinem Vater herrührt; ob sie von seinem freien Willen herrühre, oder von Gelde, das er geliehen hat, entstanden sey; und unter was für Bedingungen, und zu welchen Endzwecken er sich dazu verbindlich gemacht hat. Eben so, wenn es gewifs ist, dafs eine moralische Verbind-

*) Dieser Satz muß in Rückficht auf jede Beschaffenheit im strengsten Verstande wahr seyn, die blos durch Empfindung bestimmt wird. In welchem Sinne man von einem wahren oder falschen Geschmacke in Ansehung der Sitten der Beredsamkeit oder Schönheit reden könne, soll nachher erwogen werden. Unterdessen wollen wir bemerken, dafs eine solche Einförmigkeit in den allgemeinen Empfindungen des Menschengeschlechts ist, dafs dergleichen Fragen nur von sehr kleinem Gewicht sind.

bindlichkeit da ist, sich der Regierung zu unterwerfen, weil ein jeder so denkt; so muß es eben so gewiß seyn, daß diese Verbindlichkeit nicht von einem Versprechen herrühren kann; indem niemand, dessen Verstand nicht durch eine zu feste Anhänglichkeit an ein philosophisches System verschroben ist, jemals nur daran gedacht hat, ihr diesen Ursprung beizulegen. Weder Regenten noch Unterthanen haben diese Idee unsrer bürgerlichen Pflichten erfonnen.

Wir finden, daß die Regenten so weit davon entfernt sind, ihre Gewalt und die Verbindlichkeit zum Gehorsam in ihren Unterthanen von einem Versprechen oder ursprünglichen Kontrakte herzuleiten, daß sie es vielmehr, so viel als möglich, vor dem Volke, besonders vor dem gemeinen Manne zu verbergen suchen, daß sie ihren Ursprung daher haben. Wäre dieses die Sanktion der Regierung, so würden unfre Regenten einen so äußerst wichtigen Punkt gewiß nie bloß stillschweigend annehmen; denn alles, was stillschweigend und unmerklich zugestanden wird, kann nie einen solchen Einfluß auf die Menschen haben, als was ausdrücklich und feierlich versprochen wird. Ein stillschweigendes Versprechen ist ein solches, wodurch der Wille nicht durch die Sprache, sondern durch andere allgemeinere und ungewissere Zeichen angedeutet wird; aber ein Wille muß doch allemal in diesem Falle da seyn, und dieser muß nothwendig derjenigen Person, die ihn zu verstehen giebt, bekannt seyn,

seyn, wenn er auch gleich stillschweigend ist, und sich nicht durch Worte äußert. Aber wenn ihr den größten Theil der Nation fragen solltet, ob sie jemals zu der Gewalt ihrer Regenten ihre Einwilligung gegeben, oder versprochen hätten, ihnen zu gehorchen, so würden sie sehr sonderbare Begriffe von euch bekommen; und würden euch antworten, daß die Sache gar nicht von ihrer Einwilligung abhängt, sondern daß sie zu einem solchen Gehorsam gebohren wären. Dieser Meinung zufolge sehen wir oft, daß sie solche Personen für ihre natürlichen und rechtmäßigen Regenten halten, die zu der Zeit aller Macht und alles Ansehens beraubt sind, und die auch der allergrößte Thor nicht freiwillig zu seinem Beherrscher wählen würde; und dieses blos aus dem Grunde, weil sie von der Linie abstammen, die vorher regiert hat, und in demjenigen Grade mit ihr verwandt ist, welcher nach der Gewohnheit succediren muß; ob dieses gleich so spät mag entdeckt worden seyn, daß kaum ein Mensch noch am Leben ist, der das Versprechen des Gehorsams hätte können gegeben haben. Hat also eine Regierung keine Gewalt über solche, weil sie nie eingewilliget haben, und weil sie den bloßen Antrag einer solchen Einwilligung für Verwegenheit und Gottlosigkeit halten würden? Nach der Erfahrung finden wir aber, daß die Obrigkeit solche Leute als Verräther und Aufrührer bestraft, welches nach diesem System wahre Ungerechtigkeit seyn würde. Wollet ihr sagen, daß sie dadurch, daß sie im Lande
woh-

wohnen, wirklich zu der eingeführten Regierung ihre Einwilligung geben; so antworte ich, daß dieses nur alsdann so seyn kann, wenn sie wirklich glauben, daß die Sache von ihrer Wahl abhängt; dieses hat sich aber, jene Philosophen ausgenommen, nie ein Mensch eingebildet. Nie ist es als ein Entschuldigungsgrund für einen Rebellen gebraucht worden, daß sein erstes Unternehmen, nachdem er zu den Jahren der Mündigkeit gelangt, gewesen wäre, einen Krieg gegen den Oberherren des Staats zu erregen; und daß er sich als Kind nicht habe durch seine Einwilligung verbinden können, und da er nun Mann geworden, habe er gleich durch seine erste Handlung zu verstehen gegeben, daß er gar nicht willens sey, sich der Verbindlichkeit zum Gehorsam zu unterwerfen. Im Gegentheil finden wir, daß die bürgerlichen Gesetze dieses Verbrechen, wie ein jedes andre, das an sich, ohne unsre Einwilligung kriminell ist, bestrafen, wenn die Personen das gehörige Alter haben, d. h. wenn sie zum völligen Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind; da es doch sonst der Gerechtigkeit gemäß seyn würde, ihnen eine Zwischenzeit einzuräumen, in welcher wenigstens die stillschweigende Einwilligung angedeutet werden könnte. Ich füge noch ferner hinzu, daß nach diesem Systeme ein Mensch, der unter einer unumschränkten Regierung lebt, derselben gar keinen Gehorsam zu leisten nöthig hätte; weil sie vermöge ihrer Natur gar nicht von der Einwilligung abhängt. Da nun aber dieses

eine

eine eben so natürliche und gewöhnliche Regierungsverfassung ist, als jede andere, so muß sie nothwendig auch eine gewisse Verbindlichkeit verursachen; und es ist aus der Erfahrung klar, daß die Menschen, die ihr unterworfen sind, auch allenthalben so denken. Dieses ist ein deutlicher Beweis, daß man nicht allgemein glaubt, unser Gehorsam beruhe bloß auf unsrer Einwilligung oder Versprechung; und ein anderer Beweis ist, daß, wenn wir uns zu einer gewissen Sache durch unser Versprechen ausdrücklich verbunden haben, wir immer diese beiden Arten von Verbindlichkeit genau von einander unterscheiden, und glauben, daß die eine der andern mehr Kraft verleihe, als eine bloße Wiederholung des nämlichen Versprechens thun würde. Niemand hält dafür, wenn auch gleich kein Versprechen vorgefallen ist, daß er von aller Treue in Privatgeschäften los sey, sobald ein Aufruhr entsteht, sondern er sieht diese zwei Pflichten der Ehre und des bürgerlichen Gehorsams als ganz verschieden und abge sondert an. Die Vereinigung derselben ist zwar als eine sehr subtile Erfindung der Philosophen anzusehen, allein der gegenwärtige Beweis ist überzeugend genug, daß sie nicht gegründet ist; weil kein Mensch ein Versprechen thun, oder durch die Sanktion und Verbindlichkeit eines Versprechens eingeschränkt werden kann, das ihm ganz unbekannt ist.